

Anlage zum Bebauungsplan**ergänzende Festsetzung der Flächen- und Maßnahmenzuordnungen**

Für die im Plangebiet zu erwartenden Bodenversiegelungen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen können nicht auf den jeweiligen Eingriffsgrundstücken realisiert werden. Dafür ist eine private Grünfläche (Flurstück 1328) im westlichen Teil des Plangebietes zur Verfügung gestellt und als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Auf der als Grünfläche und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche sind die bestehenden Gehölzflächen im Bestand zu erhalten. Die Grünlandbrache ist als Blühwiese zu entwickeln.

Durch eine jährlich einmalige Mahd nicht vor dem 15. Juli ist eine weitere Verbuschung zu verhindern und die Entwicklung einer kräutereichen Magerwiese zu sichern. Das Mahdgut ist abzufahren.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf der Fläche nicht zulässig.

Zur Aufwertung der Struktur sind auf der Fläche zwei Baumgruppen mit je 3 Wildobstbäumen anzupflanzen. Bevorzugt sind Birne (*Pyrus pyraeaster*) und Holzapfel, auch europäischer Wildapfel (*Malus sylvestris*), genannt zu pflanzen. Als Mindestpflanzgutgröße sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 14-16 cm einzusetzen. Am Nordwestrand der Fläche sind zwei Totholzhaufen anzulegen.

Die Kosten der Beschaffung und das Setzen der 6 Wildobstbäume werden durch die erstmalig auf den Flurstücken 1179, 1313, 1314, 1315, 1322 und 1323 siedelnden Eigentümer übernommen.

Die Totholzhaufen werden durch den Eigentümer des Flurstückes 1328 aufgesetzt.

Der angenommene Zeitaufwand für die Pflege und Entwicklung der Fläche wird angenommen mit 35 Stunden jährlich. Der Wert der Arbeitsstunde wird pauschal angesetzt mit 10,00 € = 350,00 € jährlich.

Die Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, das Flurstück 1328, beträgt 3.420 qm.

Die Eigentümer der Flurstücke werden im Einzelnen wie folgt an der Pflege und Entwicklung der Fläche beteiligt. Die Beteiligung kann in Abstimmung mit dem Eigentümer des Flurstückes 1328 als Arbeitsleistung erbracht werden oder sofern das nicht möglich ist durch Zahlung des ausgewiesenen Anteils abgegolten werden.

Der Eigentümer des Flurstückes 1328 kann die Pflege und Entwicklung der Fläche auch an einen Dritten übertragen und aus den Zahlungen abgelten.

Bei Notwendigkeit kann der jährlich zur Zahlung fällige Anteil angepasst werden, wenn dem mindestens die Hälfte der Grundstückseigentümer zustimmt.

Auf Verlangen bestätigt der Eigentümer des Flurstückes 1328 Dritten, insbesondere baugenehmigenden Behörden, die Erfüllung der Verpflichtungen durch die Eigentümer der Flurstücke.

Folgende Anteile sind festgestellt:

Flurstück(e)	Flurstücksgröße (in qm)	Anteil an der Fläche (in %)	jährlicher Anteil (in €)
1168 + 1171	199/952 = 1.151	6,72	23,52
1172	614	3,59	12,57
1174	513	3,00	10,50
1175	661	3,86	13,51
1176	733	4,28	14,98
1177	500	2,92	10,22
1179	752	4,39	15,37
1310	1.427	8,34	29,19

Anlage zum Bebauungsplan

1311	1.067	6,23	21,81
1312	1.233	7,20	25,20
1313	721	4,21	14,74
1314	740	4,32	15,12
1315	794	4,64	16,24
1316	800	4,67	16,35
1318	500	2,92	10,22
1320	507	2,96	10,36
1321	910	5,32	18,62
1322	527	3,08	10,78
1323	828	4,84	16,94
1324	841	4,91	17,19
1325	680	3,97	13,90
1326	620	3,62	12,67
Gesamt	17.119	100	350,00